

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Baubewilligung nur mit "Parkplatzbewirtschaftung"?, eingereicht von Gemeinderätin R. Werren (FDP)

Am 25. September 2006 reichte Gemeinderätin Ruth Werren namens der FDP-Fraktion mit 16 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Wie man unlängst der Presse entnehmen konnte, wurden Migros und Coop im Grüzegebiet gezwungen im Sinn der "Parkplatzbewirtschaftung" Parkplatzgebühren zu erheben. Diese Gebühren gehen in die Stadtkasse um zweckgebunden die Buslinien zu finanzieren.

Meine Fragen:

- 1. Auch wenn die Gelder zweckgebunden eingesetzt werden, sind es versteckte Abgaben und Gebühren. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Parkplatzgebühren zugunsten der Buslinien erhoben?*
- 2. Wird eine Baubewilligung erst aufgrund der Zusage für "Parkplatzbewirtschaftung" erteilt? Also wer bezahlt, erhält die Bewilligung und wer nicht bezahlt, erhält keine Bewilligung?*
- 3. Kleinere Ladenlokale (wie z.B. Aldi I Lidl) werden nicht verpflichtet Parkplatzgebühren zu erheben. Was unternimmt der Stadtrat, dass die grossen Einkaufszentren nicht benachteiligt sind gegenüber den anderen?*
- 4. Versteht es der Stadtrat, dass ein grosser Teil der Bevölkerung mit dem Auto in die Einkaufszentren fahren damit sie ihre Grosseinkäufe nicht mit dem ÖV nach Hause schleppen müssen?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Lufthygienisches Sanierungsgebiet

Winterthur liegt in einem lufthygienischen Sanierungsgebiet gemäss kantonalem Massnahmenplan Lufthygiene ("Luft-Programm"). Der Teilplan Personen- und Güterverkehr sieht als Massnahme im Personenverkehr die Parkraumbewirtschaftung vor und verlangt eine Lenkungsabgabe für Anlagen, die starken Verkehr auslösen.

Umweltschutzgesetz (USG)

Die gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung ergibt sich aus dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Pflicht zur Erhebung einer Gebühr für die Benützung von Kundenparkplätzen bei einem Einkaufszentrum als Betriebsvorschrift gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c USG eine zulässige Massnahme der verschärften Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG dar (vgl. dazu BGE 125 II 129), kann doch mit der Gebührenpflicht eine Reduktion der dem Anlagebetrieb zurechenbaren Emissionen erreicht werden.

Planungs- und Baugesetz (PBG)

Eine Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 320 PBG). Erfordert ein Bauvorhaben aufgrund seiner Grösse eine Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. Parkplatz für mehr als 300 Motorwagen, Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m² Verkaufsfläche), wird, wie dies die Praxis im Kanton Zürich und den meisten anderen Kantonen ist, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. c USG eine Gebührenpflicht der Kundenabstellplätze verlangt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Auch wenn die Gelder zweckgebunden eingesetzt werden, sind es versteckte Abgaben und Gebühren. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Parkplatzgebühren zugunsten der Buslinien erhoben?“

Die Parkplatzbewirtschaftung ergibt sich aus dem Umweltschutzgesetz und dem kantonalen Massnahmenplan Luft. Es ist rechters, wenn der Ertrag aus der Parkplatzbewirtschaftung zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zweckgebunden für den Busbetrieb der Stadt Winterthur abgeschöpft wird. Die Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung werden vor allem in den öffentlichen Verkehr in der Nähe des betreffenden Einkaufszentrums investiert und verbessern dessen Erschliessung massgeblich. Die betroffenen Bauherrschaften haben sich deshalb auch im Rahmen der entsprechenden baurechtlichen Verfahren mit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung einverstanden erklärt.

Zur Frage 2:

„Wird eine Baubewilligung erst aufgrund der Zusage für "Parkplatzbewirtschaftung" erteilt? Also wer bezahlt, erhält die Bewilligung und wer nicht bezahlt, erhält keine Bewilligung“

Bei Einkaufszentren, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, wird eine Gebührenpflicht von Kundenabstellplätzen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verlangt. In den anderen Fällen kann eine Parkplatzbewirtschaftungspflicht lediglich empfohlen werden, da sie rechtlich nicht durchgesetzt werden kann. Der Stadtrat wird mit der Revision der kommunalen Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze auch für andere grössere Parkierungsanlagen, die nicht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, die Parkplatzbewirtschaftungspflicht vorsehen und somit gleich lange Spiesse schaffen.

Zur Frage 3:

„Kleinere Ladenlokale (wie z.B. Aldi / Lidl) werden nicht verpflichtet Parkplatzgebühren zu erheben. Was unternimmt der Stadtrat, dass die grossen Einkaufszentren nicht benachteiligt sind gegenüber den anderen?“

Die grossen Einkaufszentren üben aufgrund der Vielfalt der Geschäfte eine grosse Anziehungskraft auf die Bevölkerung aus. Es kann hier umfassend eingekauft werden. Parkgebühren in diesen grossen Zentren sind üblich und nichts Ungewöhnliches. Nach einer gewissen Zeit sind die Parkgebühren durch die Kundschaft akzeptiert: Die Vorteile des Zentrums überwiegen den "Nachteil" der zu entrichtenden Parkgebühr bei weitem. Deshalb ist für grosse Zentren das Erheben von Parkgebühren gegenüber kleineren Läden sicher keine ins Gewicht fallende wirtschaftliche Benachteiligung.

Zur Frage 4:

„Versteht es der Stadtrat, dass ein grosser Teil der Bevölkerung mit dem Auto in die Einkaufszentren fahren damit sie ihre Grosseinkäufe nicht mit dem ÖV nach Hause schleppen müssen?“

Würden nur noch die ganz grossen Einkäufe per Motorfahrzeug getätigt, wäre der mit der Gebührenpflicht für Parkplätze einhergehende Zweck, nämlich eine Reduktion der dem Anlagebetrieb zurechenbaren Emissionen, erreicht. Wie die Erhebungen der Fahrgastzahlen von Stadtbus zudem zeigen, sind die neuen Linien, welche die Einkaufszentren in der Grüze erschliessen, sehr gut ausgelastet. Viele Kunden der Einkaufszentren benutzen tatsächlich auch das verbesserte Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder